



HESSISCHER LANDTAG

04. 10. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 30. September 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 26. September 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag vom Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vertreten.

A. Problem

Änderungen im Umsatzsteuergesetz (UStG) führen dazu, dass ab dem 1. Januar 2023 juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) mit ihren Ausgangsumsätzen (unter den üblichen Voraussetzungen), ebenso wie privatrechtliche Unternehmen, als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG gelten und grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Tätigkeiten, die einer jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, die auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung, insbesondere durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden, unterliegen hingegen nicht der Umsatzsteuerpflicht. Die gemäß den §§ 2 und 3 des geltenden WIBank-Gesetzes festgelegte monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft des Landes soll mit der Gesetzesänderung diesbezüglich konkretisiert werden.

B. Lösung

Der WIBank obliegt bereits gemäß §§ 2 und 3 des geltenden WIBank-Gesetzes die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft des Landes und der damit verbundenen Beratung. Die vorgesehene Änderung des WIBank-Gesetzes und die hierzu zu erlassenden Rechtsverordnungen dienen der umsatzsteuerrechtlichen und im Sinne des § 7 LHO der finanzwirtschaftlichen Konkretisierung der ohnehin bestehenden Aufgabenübertragung. Mit der Gesetzesänderung soll die bestmögliche Nutzung öffentlicher Ressourcen sichergestellt werden, indem die Kooperation zweier juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der geltenden Vorschriften des Steuer- und des Haushaltsrechts klarstellend geregelt wird.

Mit der Gesetzesänderung wird das Ziel verfolgt, die Ausnahmeregelung des § 2b UStG – konkret die Regelung des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG – zu nutzen:

1. Der neu geschaffene § 3 Abs. 1 WIBank-Gesetz soll die fachlich zuständigen Ministerien ermächtigen, Rechtsverordnungen zu erlassen, in denen das Nähere zu den der WIBank zu übertragenden Aufgaben geregelt wird. Die Rechtsverordnungen der jeweiligen Ressorts werden aktuell parallel erarbeitet. Sie stellen die öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen dar, aufgrund derer das Land der WIBank Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt überträgt. Sinn und Zweck der Öffnung des WIBank-Gesetzes durch konkretisierende Rechtsverordnungen ist, dass Rechtsverordnungen variabler und zügiger im Hinblick auf zukünftige Förderprogramme angepasst werden können als das WIBank-Gesetz. Davon unbenommen wird es weiterhin öffentlich-rechtliche Verträge zwischen den einzelnen Ressorts und der WIBank geben, in denen die Einzelheiten und die Entgelthöhe bestimmt werden.
2. Mit den Rechtsverordnungen sollen noch zu bestimmende Aufgaben der fachlich zuständigen Ministerien ausschließlich auf die WIBank übertragen werden. Konkret planen derzeit StK, HMSI, HMUKLV und das HMWEVW Rechtsverordnungen zu erlassen.

Der Entwurf des Änderungsgesetzes wurde vom Kabinett am 18. Juli 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen und es wurde der Einleitung der Regierungsanhörung zugestimmt. Auf der Basis dieses Gesetzentwurfs und der mittlerweile erstellten Rechtsverordnung des HMWEVW hat die WIBank am 8. September 2022 beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf eine rechtsverbindliche Auskunft gestellt, dessen Antwort in der 38. Kalenderwoche erwartet wird. Dies dient dazu, die Vorgehensweise rechtlich gegenüber der Steuerverwaltung abzusichern und Risiken im weiteren Vorgehen zu vermeiden.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr 2023	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Ohne Änderung des WIBank-Gesetzes könnte der Landeshaushalt ab dem 1. Januar 2023 mit bis zu 9,4 Mio. € jährlich für bestehende Programme mehr belastet werden. Für neue Programme würde sich die Mehrbelastung noch weiter erhöhen. Mit der Änderung des WIBank-Gesetzes kann der Status-quo des nicht umsatzsteuerbaren Leistungsbezugs des Landes Hessen von der WIBank weitestgehend beibehalten werden.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 732), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2009 (GVBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 1 als neuer Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die von der mit der Landestreuhandstelle Hessen rechtsidentischen LTH-Bank für Infrastruktur sowie von der IBH übernommenen Aufgaben werden von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen fortgeführt. Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann die Wahrnehmung der Funktion der Zahlstellen für den

1. Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und
2. Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)

übertragen werden. Sie stellt im Falle der Wahrnehmung dieser Funktion die Unabhängigkeit der EU-Zahlstellen sicher, entsprechend der Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187, 2022 Nr. L 29 S. 45), ergänzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. EU Nr. L 20 S. 95) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. EU 2022 Nr. L 20 S. 131).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für in § 2 genannte Aufgaben jeweils fachlich zuständige Ministerin oder der hierfür fachlich zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister, Aufgaben nach § 2 sowie gegebenenfalls weitere Aufgaben ausschließlich der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zuzuweisen und jeweils das Nähere zur Konkretisierung zu regeln. Das Nähere zur Ausgestaltung der durch Rechtsverordnung nach Satz 1 übertragenen Aufgaben ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Vorgenannte öffentlich-rechtliche Verträge bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Aufgaben, die ausschließlich an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen übertragen werden, können nicht nach § 44 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184) übertragen werden.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „weiterer“ durch „anderer“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „zuständige Fachministerium“ durch „fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Änderungen im Umsatzsteuergesetz (UStG) führen dazu, dass ab dem 1. Januar 2023 juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) in der Regel, ebenso wie privatrechtliche Unternehmen, als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG gelten. Dies hätte für einen Großteil der Leistungen, die die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) im Rahmen der monetären Ausführung des öffentlichen Fördergeschäfts des Landes nach den geltenden §§ 2 und 3 des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes (WIBank-Gesetz) erbringt, die Umsatzsteuerbarkeit zur Folge. Basierend auf den bisher an die WIBank zu entrichtenden Leistungsentgelten von rund 49,6 Mio. € p. a. würde eine anfallende Umsatzsteuer das Land mit rund 9,4 Mio. € p. a. zusätzlich belasten. Für neue Programme würde sich die Mehrbelastung erhöhen.

Die nach den §§ 2 und 3 des geltenden WIBank-Gesetzes festgelegte monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft des Landes soll mit der Gesetzesänderung hinsichtlich der Umsatzsteuerbarkeit konkretisiert werden. Nach § 2b UStG gilt die WIBank nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und die nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Dies ist im Rahmen von Leistungen an eine andere jPdÖR insbesondere dann der Fall, wenn die Leistungen nur von jPdÖR erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG).

Um die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG zu erfüllen, muss eine jPdÖR auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung öffentliche Gewalt ausüben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn dies auf Basis eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung geschieht.

Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, soll nun eine dreigliedrige Struktur im WIBank-Gesetz implementiert werden. In § 2 Abs. 1 werden die Aufgaben dargestellt, welche prinzipiell von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen übernommen werden können. In § 3 Abs. 1 wird eine Verordnungsermächtigung eingefügt. Diese soll es den einzelnen Ressorts, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, ermöglichen, im Rahmen einer Rechtsverordnung flexibel auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagieren und Näheres zur Konkretisierung bestehender Aufgaben in eigener Zuständigkeit regeln zu können. Einzelheiten sollen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt werden.

In diesen Rechtsverordnungen soll außerdem der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen die monetäre Ausführung des öffentlichen Fördergeschäfts ausschließlich zugewiesen werden. Durch die Ausschließlichkeit wird sichergestellt, dass es keinerlei Wettbewerb gibt, es also auch keine Wettbewerbsverzerrungen geben kann.

Die vorgesehene Änderung des WIBank-Gesetzes und die hierzu zu erlassenden Rechtsverordnungen dienen der umsatzsteuerrechtlichen und im Sinne des § 7 LHO der finanzwirtschaftlichen Konkretisierung der ohnehin bestehenden Aufgabenübertragung. Mit der Gesetzesänderung soll die bestmögliche Nutzung öffentlicher Ressourcen sichergestellt werden, indem die Kooperation zweier juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der geltenden Vorschriften des Steuer- und des Haushaltsrechts klarstellend geregelt wird.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 2:

Hier soll die bisher in § 3 Abs. 1 verortete Übertragung der Zahlstellenfunktion mit dem neuen Abs. 1a eingefügt werden. Dies dient dem Zweck, alle übertragbaren Aufgaben an einer Stelle zusammenzufassen. Dadurch wird die Bezugnahme durch die geplante Rechtsverordnung erleichtert. Außerdem sollen die EU-Verordnungen aktualisiert und der Abs. zu Gunsten einer besseren Verständlichkeit umstrukturiert werden.

Zu § 3

Der Text des bisherigen Absatzes 1 wird in den neuen § 2 Abs. 1a übernommen. Stattdessen soll im § 3 Abs. 1 die neue Verordnungsermächtigung ihren Platz finden. Diese ermächtigt die fachlich zuständige Ministerin bzw. den fachlich zuständigen Minister durch Rechtsverordnung Aufgaben nach § 2 und weitere Aufgaben ausschließlich der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu übertragen und im Rahmen dieser Rechtsverordnung das Nähere zur Konkretisierung zu regeln. Diese Regelung ermöglicht es, der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen Aufgaben nach § 2 und weitere Aufgaben ausschließlich zu überweisen, sodass deren Erfüllung einzig der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen vorbehalten ist. Auf diese Weise kann es zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommen und die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG können

erfüllt werden. Außerdem kann bei Änderungen von Förderprogrammen die Anpassung der entsprechenden Verordnung schneller bewerkstelligt werden als eine ansonsten evtl. nötige Gesetzesänderung. Die nähere Ausgestaltung der übertragenen Aufgaben soll künftig nur noch durch öffentlich-rechtliche Verträge erfolgen. Auch dies dient der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG.

Durch den letzten Satz soll klargestellt werden, dass die Regelung des § 3 Abs. 1 Vorrang vor der Regelung des § 44 Abs. 3 LHO hat.

In seiner ursprünglichen Fassung weist Abs. 2, ebenso wie der neuformulierte Abs. 1, die Formulierung „weiterer Aufgaben“ auf. Um daraus möglicherweise resultierenden Missverständnissen vorzubeugen, soll in Abs. 2 die Formulierung „weiterer Aufgaben“ durch „anderer Aufgaben“ ersetzt werden. Auf diese Weise soll sprachlich verdeutlicht werden, dass Abs. 1 solche Aufgaben behandelt, die ausschließlich der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zugewiesen werden, während Abs. 2 jene Aufgaben zum Inhalt hat, die gerade nicht ausschließlich der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zugewiesen werden, aber trotzdem, durch Vertrag, übertragen werden können.

Schließlich wurde § 3 Abs. 2 in sprachlicher Hinsicht an den neuen § 3 Abs. 1 angepasst, indem hier nun nicht mehr das „zuständigen Fachministerium“, sondern das „fachlich zuständige Ministerium“ erwähnt wird.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Wiesbaden, 30. September 2022

Die Hessische Ministerpräsident
Boris Rhein

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Tarek Al-Wazir